

08.03.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - U - Vkzu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeug-
steuergesetzes****A****Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Verkehrsausschuß (Vk)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

U

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung dem ständig steigenden Emissionsaufkommen aus dem motorisierten Zweiradbereich Rechnung zu tragen und die Besteuerung der Krafträder in stärkerem Umfang den umweltpolitischen Erfordernissen anzupassen.

Er verweist hierzu auch auf Ziffer 9 seines Beschlusses vom 5. Juli 1996, Drucksache 391/96 (Beschluß).

Er schlägt vor, die Krafträder sowohl nach dem Hubraum als auch nach den Schadstoff- und Kohlendioxidemissionen entsprechend der Steuersystematik bei den Personenkraftwagen zu versteuern.

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

Begründung:

Mit der Richtlinie 97/24/EG vom 17. Juni 1997 "über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen" werden in Anlehnung an die Bestimmungen für Pkw und Lkw verschiedene Abgasgrenzwerte vorgegeben, die in bestimmten Zeiträumen bei Neufahrzeugen eingehalten werden müssen.

Da die Schadstoffemissionen von Krafträdern im Vergleich zu denen von Pkw relativ hoch sind, sollte auch in diesem Bereich das emissionsbezogene Lenkungsinstrument einer um umweltpolitische Parameter ergänzten abgestuften Hubraumbesteuerung genutzt werden.

Vk

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens eine steuerliche Gleichstellung von Neufahrzeugen und nachgerüsteten Fahrzeugen, welche die geforderten Emissionsstandards einhalten, vorgenommen werden kann.

Derzeit erhalten Neufahrzeuge bei Einhaltung der D 3- oder D 4-Norm sowohl den günstigeren Kfz-Steuersatz als auch eine befristete Steuerbefreiung. Für die nachgerüsteten Fahrzeuge wird lediglich der reduzierte Steuersatz gewährt. Um dem erreichten technologischen Fortschritt bei der Nachrüstung gerecht zu werden sowie weitere Anreize für die Nachrüstung zu bieten, ist es notwendig, daß allen Fahrzeugen bei Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte diese Steuervorteile gewährt werden und nicht nur Fahrzeugen, die diese Grenzwerte bereits ab dem Tag der erstmaligen Zulassung einhalten.

Die Richtlinie 98/69/EG steht diesem Anliegen nicht entgegen, da in den Erwägungsgründen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Mitgliedstaaten die Nachrüstung älterer Kraftfahrzeuge fördern können.

B

3. Der federführende **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.